

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1895

42 (6.4.1895)

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 42.

Samstag, 6. April 1895.

Nr. 42.

Amtsverkündigungsblatt für den Groß. Amtsbezirk Durlach.

1895.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Sonntagsruhe in der Industrie betreffend.

Nr. 8066. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 4. Februar d. J. (Amtsverkündigungsblatt Nr. 32) und unter Bezugnahme auf dieselbe bringen wir in Nachstehendem die in der Bezirksrathssitzung vom 27. d. M. auf Grund von §. 105 e. Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmen zur allgemeinen Kenntniß:

Bestimmungen:

1. Gemäß §. 105 e. Abs. 1 und 105 e. der Gewerbeordnung, sowie des Artikels III. der Vollzugs-Verordnung hiezu und im Hinblick auf III. und IV. der hierzu gegebenen Anweisung Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1895 werden für die nachstehend unter a. bis l. benannten Gewerbe folgende Ausnahmen unter den beigefügten Bedingungen zugelassen:

a. **Blumenbindereien.** Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Binden von Blumen, Winden von Kränzen und dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen frei gegebenen Stunden, aber nicht während des Hauptgottesdienstes, gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

b. **Gas- und Wasserverorgungs-Anstalten.** Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern, entweder für jeden 2. Sonntag 24 Stunden, oder für jeden 3. Sonntag 36 Stunden, oder sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden 4. Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c. **Bäckerei- und Konditorei-Gewerbe.** 1. Die Beschäftigung von Arbeitern wird an allen Sonn- und Festtagen in Bäckereien während 10 Stunden, in Konditoreien während 8 Stunden gestattet.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe (siehe jedoch Ziffer 2) von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter an jedem 3. Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1. eine Ruhezeit von 14, bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a. in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

b. in Konditoreien mit der Herstellung und dem Anstragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen. (Eis, Cream und dergl.)

Bedingung zu b. Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten 6 Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit befreit werden.

3. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln. Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig, ohne Beimischung von Zucker zum Teig, hergestellt wird.

d. **Fleischereigewerbe (Metzger und Wurstler.)** Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet.

e. **Barbier- und Friseurgewerbe.** Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen nur bis 2 Uhr Nachmittags gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem 2. Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

f. **Badeanstalten.** Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: Bei denjenigen Badeanstalten, welche nicht bloß bei wärmeren Jahreszeiten betrieben werden, wie zu a.

g. **Photographische Anstalten.** Es wird die Beschäftigung von Arbeitern zugelassen:

1) an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,

2) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts für 5 Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung wie zu a.

h. **Bierbrauereien.** Es wird die Besorgung der Kundschaft mit Bier an Sonn- und Festtagen bis 9 Uhr Vormittags freigegeben.

i. **Mineralwasserfabriken.** Während der wärmeren Jahreszeiten wird für 3 Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern für solche Arbeiten zugelassen, welche zur Besorgung der Kundschaft erforderlich sind.

k. **Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.** Es wird die Ablieferung von Erzeugnissen des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes im handwerksmäßigen Betriebe an Sonn- und Festtagen bis 1/2 Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes gestattet.

l. **Die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Getreidemöhlen.**

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen gestattet. Ausgeschlossen sind aber der erste Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag.

Bedingung: Die Gewerbetreibenden, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Aufsichts-Beamten des §. 139 b der Gewerbe-Ordnung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Die Ruhezeiten sind dieselben wie oben zu a.

II. Dem Vorsitzenden des Bezirksrathes wird es überlassen, unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten, Wallfahrten oder während der Carnevalzeit, zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder den ganzen Amtsbezirk vorübergehend weiter reichende Ausnahmen als die unter Ziffer 1. vorgesehenen zuzulassen.

Von jeder Ausnahme dieser Art ist dem Großh. Herrn Landeskommissär Anzeige zu machen.

III. Arbeiter, welche auf Grund der obigen Ausnahmebestimmungen beschäftigt werden, dürfen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit, nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des §. 105 e Abs. 1 vorgenommen werden, und auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden.

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks werden auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Februar d. J. (Amtsverkündigungsblatt Nr. 32) und vom heutigen mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, den unmittelbaren Vollzug der auf die Sonntagsruhe in der Industrie bezüglichen Vorschriften der Gewerbe-Ordnung zu übernehmen und zu diesem Zwecke alsbald das Polizeipersonal mit entsprechenden Instruktionen zu versehen. Insbesondere ist auch durch periodische Nachschau (in der Regel einmal im Jahr) festzustellen, ob bei der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen die Vorschriften beobachtet werden und ob das in §. 105 e Abs. 2 Gewerbe-Ordnung und l. 1 der Bestimmungen des Bezirksrathes vorgeschriebene Verzeichnis richtig geführt wird.

Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe getroffenen Bestimmungen (siehe Amtsverkündigungsblatt 1893 Nr. 1) durch diese Bestimmungen für die Sonntagsruhe in der Industrie nicht berührt werden.

Schließlich fügen wir bei, daß den Beteiligten überlassen werden kann, von den nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar d. J. (Reichsgef.-Blatt Nr. 4) auf Grund des §. 105 e Gewerbe-Ordnung erlassenen Ausnahmebestimmungen des Bundesrathes Kenntniß zu nehmen. Nur auf die unter Nr. 3-7 (Reichsgef.-Blatt 1893 Nr. 4 S. 58/59) behandelten Gewerbe werden die Bürgermeisterämter wegen der Bedingungen aufmerksam gemacht, unter welchen hier Ausnahmen zuzulassen sind.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, von allen Zuwiderhandlungen zunächst dem Großh. Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

Diese Verfügung sowie die Bekanntmachung der Bestimmungen des Bezirksrathes sind zu den bürgermeisteramtlichen Akten zu bringen. Die Gewerbetreibenden sind über die Bestimmungen in geeigneter Weise zu belehren. Der Vollzug ist anher anzuzeigen.

Durlach den 27. März 1895.

Großherzogliches Bezirksamt:
Holsmann.

Privat-Anzeigen.

Seit Mitte Februar neu eröffnet!

Grösstes Spezial-Reste-Geschäft

Karlsruhe, **S. Marcuse,** Karlsruhe,
Lammstraße 6. Lammstraße 6.

Mein Geschäftslokal befindet sich ganz nahe an der Kaiserstraße, dicht neben dem Geschäft des Herrn N. Breitbarth und ist daran erkenntlich, daß es keine Schaufenster-Anlagen hat. Die Besichtigung des sehr umfangreichen Waarenlagers im Verkaufslokale selbst ist Jedem gern — ohne Kaufzwang — gestattet.

Das Waarenlager besteht fast nur aus Resten & Rest-Coupons.

Kleiderstoff-Reste in farbig und schwarz, von den einfachsten bis zu den allerfeinsten Qualitäten, von 1 bis 8 Meter Länge. Große Auswahl Neuheiten für die Frühjahrs-Saison.

Seidenstoff-Reste für ganze Kleider, Blousen, Schürzen und Besätze. Große Auswahl schwarzer und farbiger Qualitäten, in glatt und gemustert.

Buckskin-Reste in ganz besonders reichhaltiger Auswahl, für ganze Anzüge und einzelne Hosen, für Knaben-Anzüge, Paletots etc.

Reste von Confectionsstoffen für Regenmäntel, Jaquettes und Capes.

Reste von Weiss- und Leinenwaaren, von Bettwaaren, Gebildsachen, weissen und bunten Baumwollflanellen, weissen und crème Gardinen und Vorhängen etc.

Der Verkauf findet zu allerbilligsten festen Preisen statt.

Zuvorkommendste Bedienung!

Umtausch der Waaren gern gestattet!

Sonntags von 11—4 Uhr Nachmittags geöffnet.

Damen-Confection.

Sämmtliche Neuheiten in Jaquettes, Capes, Umhängen, Kragen, Promenademänteln, Regenmänteln, Kinderjäckchen etc. sind in großer Auswahl von den einfachsten bis zu den hocheleganteren Genres vorräthig und empfehle ich diese

zu den anerkannt billigsten Preisen am Platze.

Karlsruhe. **E. Cohen, Damen-Mäntel-Fabrik,** Karlsruhe.
Kaiser- & Lammstraßen-Ecke.

Eduard Darnbacher,

Kaiserstr. 185, Karlsruhe, zwischen Herren- & Waldstr.,
empfehle

eine überraschend große Auswahl

Neuheiten in

Regen- Promenade- & Staubmänteln,
Jacken, Kragen, Capes & Umhängen,
Mädchen- & Kindermänteln.

Verkauf zu sehr billigen Preisen.

Lehrlings-Gesuch.

Ein wohlzogener, kräftiger Junge, welcher Lust hat das Schmiedehandwerk zu erlernen, kann sofort oder an Ostern eintreten.

Aug. Bausch,

Schmiedemeister, Sagsfeld.

Zur gefl. Beachtung!

Unterzeichneter empfiehlt sich zur Besorgung sämtlicher Forderungsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten beim Grohh. Amtsgericht Durlach sowie bei den übrigen deutschen Amtsgerichten, ferner zur Vertretung in Concurven, Incassos von Facturen und Wechseln, sowie zum Einzug von Ausständen aller Art.

Ph. Dittes, Rechtsconsulent,

Karlsruhe, Erbprinzenstraße 26.



Stahlgitterdraht,

Drahtspanner und Befestigungsmaterial in jedem Quantum, in jeder Breite, Drahtstärke und Maschenweite billigt bei

Carl Leussler.

Drahtgeflechte,

verzinkt und roh, fabrikt in allen Preislagen schon von 22 S an per qm, für Gartenzäune, Hühnerhöfe etc. Uebernahme ganzer Anlagen. Preisliste und Kostenvoranschläge gratis. Gute Referenzen.

L. Krieger,

Karlsruhe, Kaiserstr. 11.

Suche bis Oetern ein tüchtiges Mädchen, das kochen kann und jeder Hausarbeit sich willig unterzieht. Frau Dr. Toelle,

Langensteinbach.

Redaktion: Druck- und Verlag von K. Topf, Durlach.